

Verbindlicher Rahmen für den konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht an Grundschulen

Wird auf der Basis der Vereinbarung zwischen der Evangelischen Landeskirche in Baden, der Evangelischen Landeskirche in Württemberg, der Erzdiözese Freiburg und der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht an allgemein bildenden Schulen vom 1. März 2005 an einer Grundschule Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt, gelten folgende verbindliche Vorgaben:

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Der Religionsunterricht kann nur an Grundschulen konfessionell-kooperativ erteilt werden, an denen Religionsunterricht beider Konfessionen stattfindet.

1.2 Ein Antrag auf Genehmigung der Erteilung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form ist von der Schulleitung über die zuständigen Schuldekane an den Evangelischen Oberkirchenrat Karlsruhe und das Erzbischöfliche Ordinariat Freiburg bzw. an den Evangelischen Oberkirchenrat Stuttgart und das Bischöfliche Ordinariat Rottenburg zu richten und wird von diesen entschieden. Die Schuldekane der beiden Konfessionen nehmen miteinander Kontakt auf und geben in Bezug auf die Genehmigungsfähigkeit des Antrags eine Empfehlung an ihre Oberbehörden. Diese stellen vor einer Entscheidung miteinander das Einvernehmen her.

1.3 Dem Antrag ist eine Dokumentation eines einstimmigen oder ohne Gegenstimme gefassten zustimmenden Beschlusses der Fachkonferenzen auf Beantragung des Religionsunterrichts in konfessionell-kooperativer Form beizufügen.

1.4 Bei Folgeanträgen kann auf bereits vorgelegte Unterrichtspläne verwiesen werden. Zu dokumentieren sind der erneute Beschluss der Fachkonferenzen sowie die Formen und die Entwicklung der bisherigen Zusammenarbeit. Bei Änderung der Lehrkräftekonstellation ist ein neuer Unterrichtsplan erforderlich.

1.5 Das Einverständnis der Eltern ist vor Beginn des Schuljahres einzuholen, mit dem der Standardzeitraum beginnt, im dem der Religionsunterricht konfessionell-kooperativ erteilt werden soll.

- 1.6 Der Antrag kann für einen Schülerjahrgang für den Standardzeitraum Klasse 1 und 2 gestellt werden.
- 1.7 Der Wechsel der Lehrkraft ist obligatorisch. Er erfolgt zum Schulhalbjahr. Nur wenn sich eine unterschiedliche Anzahl von Lerngruppen in den Fächern Evangelische und Katholische Religionslehre ergibt, kann der Lehrkraftwechsel ausnahmsweise zu einem anderen Zeitpunkt erfolgen.
- 1.8 Die Lehrkräfte, die Religionsunterricht konfessionell-kooperativ durchführen, verstehen sich und arbeiten als ein Team. Sie müssen sich für diese Aufgabe qualifizieren. Solche Qualifikationen sind die Teilnahme an Einführungstagungen und begleitender Fortbildung. In Gesprächen mit der Schulleitung und in Informationsveranstaltungen für Eltern vertreten sie das Konzept und die Zielsetzung des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts („Plus-Modell“) gemeinsam.
- 1.9 Die Auswertung (Evaluation) des konfessionell-kooperativen Religionsunterrichts geschieht durch die beteiligten Lehrkräfte in Zusammenarbeit mit den zuständigen Schuldirektoren (kirchlich Beauftragten) beider Konfessionen.
- 1.10 Im Schulbericht der Grundschule wird eine Aussage über den Religionsunterricht gemacht. Es ist darauf zu verweisen, dass er konfessionell-kooperativ erteilt wurde.

2. Vorgaben für die Unterrichtsplanung

Für die Durchführung des Religionsunterrichts in konfessioneller Kooperation gelten im Blick auf die Bildungspläne folgende verbindlichen Vorgaben:

- 2.1 Im konfessionell-kooperativ erteilten Religionsunterricht sind für die evangelische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Evangelische Religionslehre, für die katholische Lehrkraft die Bildungsstandards des Bildungsplans Katholische Religionslehre verbindlich.
- 2.2 Auf der Grundlage der Ziffer 2.1 erstellen die beteiligten Lehrkräfte einen Unterrichtsplan für den Standardzeitraum. Dieser Plan ist dem Antrag auf Religionsunterricht in konfessioneller Kooperation beizufügen.

2.3 Dabei ist von den beteiligten Lehrkräften sicherzustellen, dass folgende Standards aus den Bildungsplänen Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre neben weiteren unbedingt erreicht werden:

Bildungsplan Evangelische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- kennen biblische Bilderbücher und Kinderbibeln;
- wissen, dass Jesus Christus sich für Kinder einsetzt;
- können ihre Vorstellungen von Jesus Christus ausdrücken;
- können an Feiern und Ritualen mit Verständnis teilnehmen und sich beim gemeinsamen Singen, Beten und Meditieren angemessen verhalten;
- kennen die Kirche, in der sich die evangelische Gemeinde zu Gottesdiensten trifft;
- wissen, dass Menschen verschiedenen Religionen und Konfessionen angehören.

Bildungsplan Katholische Religionslehre

Die Schülerinnen und Schüler

- können mit ihren Fragen und Gedanken ihre Welt vor Gott bringen;
- kennen Heilige als Menschen, die in ihrem Leben die Liebe Gottes weiter gegeben haben;
- wissen, dass sich Menschen im Gebete an Gott wenden;
- kennen Maria als Mutter Jesu, die ihn auf seinem Lebensweg begleitet hat;
- kennen ihre Kirche als Gebäude und als Gemeinschaft der Getauften, der der Geist Gottes verheißen ist;
- wissen: Ich gehöre durch die Taufe zu Jesus Christus und zur Kirche.

5. Mai 2009

Professor Dr. Christoph Schneider-Harpprecht
Oberkirchenrat

Werner Baur
Oberkirchenrat

Dr. Axel Mehlmann
Domkapitular

Dr. Magdalena Seeliger
Ordinariatsrätin